

**STAATSARCHIV HAMBURG**

---

314 -15 Oberfinanzpräsident  
Abl. 1998

---

L 940

---

---

---

---

---

---

---

L 950  
940

Levin, Rosa  
geb. Alter

~~WU 100-88  
VA-1-156-45  
324~~

L 950  
940

Dr. jur. Fritz Hummel  
Rechtsanwalt und Notar

Berlin-Charlottenburg 2, Sybelstr. 67  
den 31. Juli 1959 Hi

An den  
Haupttreuhänder für  
Rückerstattungsvermögen

Berlin-Charlottenburg  
Nürnberger Str. 53-55

Betr.: Pomeranz und de Lange -  
Rückerstattung Levin

Namens

1. der Frau Charlotte Pomeranz geb. Levin
2. der Frau Hertha de Lange geb. Levin

habe ich am 1.4.1959 restliche Rückerstattungsansprüche angemeldet, die in der Person der Mutter, Frau Justizrat Rosa L e v i n geb. Alter, entstanden sind. Zu diesen Ansprüchen gehört auch der Verlust eines Lifts auf dem Wege nach den USA, wohl in Hamburg. Ich beziehe mich hierzu auf Zeugnis der Eheleute Prof. Dr. Herbert K ü h n und Rita K ü h n geb. Gersmann, Mainz, An der Goldgrube 35 und werde deren eidesstattliche Versicherung nachreichen. Die Ansprüche sind rechtzeitig zum Entschädigungsverfahren nach der Verfolgten, Frau Rosa Levin, Reg.Nr. 161.494 des Entschädigungsamtes Berlin angemeldet worden.

Dr. Hummel  
Rechtsanwalt

*Handwritten notes:*  
Herrn: Halberstadt...  
Herrn: ...  
Herrn: ...

## II.

Der frist- und formgerecht eingelegte Einspruch konnte keinen Erfolg haben, denn nach dem eigenen Vortrag der Antragstellerinnen und den Unterlagen in den Akten des OFF von Berlin O 5205 - XVII/14307 betr. Rosa Levin kann eine ungerechtfertigte Entziehung des Lifts - wenn überhaupt - nur in Hamburg erfolgt sein.

Mit Schreiben vom 2.12.1942 (Bl. 34 d.OFF-Akte) teilte die Speditionsfirma Edmund Franzkowiak dem OFF Berlin u.a. mit:

" .... Betr.: Frau Rosa Sara Levin, früher wohnhaft:  
Berlin W 15, Konstanzer Straße 3

Wie wir feststellten, wohnt die Jüdin Levin nicht mehr in der obigen Wohnung und ist auch nicht schriftlich zu erreichen, da die Briefe mit dem Vermerk: "Adressat unbekannt verzogen" zurückkommen. Wir geben Ihnen daher von folgendem Kenntnis: Auf unserem Lager bei unserer Filiale Hamburg, Hamburg 11, Katharinenkirchhof 1-5, befinden sich folgende Gegenstände:

1 Kleiderschrank zerlegt, 2 Verschlüge m. 3 Kronen,  
1 Schreibtisch, 8 verschiedene Stühle, 1 Küchentisch.  
Der Schreibtisch ist total lädiert, der Küchentisch stark beschädigt. Dieses obige Gut ist im Januar d.J. aus dem Freihafen Hamburg, im Einverständnis der zuständigen Behörden, auf unser Lager genommen worden."

Ein weiteres Schreiben der Speditionsfirma vom 14.10.1943 (Bl. 43 OFF-A.) hat folgenden Wortlaut:

" Wir teilen hierdurch mit, daß infolge der Terrorangriffe auf Hamburg am 24./25. Juli 1943 das von uns auf Lager gehaltene Umzugsgut der Jüdin Rosa Sara Levin in Verlust geraten ist. Die Gestapo in Hamburg haben wir ebenfalls hiervon verständigt.

Der bei uns aus dem Guthaben der Jüdin Levin verbleibende Restbetrag von

RM 95,60

wird auf das Postscheckkto. Berlin Nr. 791 85 überwiesen. "

Da nach diesen Unterlagen feststeht, daß der Lift in Hamburg eingelagert war und damit auch nur dort entzogen worden sein kann, ist die Zuständigkeit der Berliner Wiedergutmachungsbehörden nicht ge-

Gemacht: Katharinenkirchhof liegt aufmer-  
halb der Treppentreppe  
also 26. 11. 1947

Hamburg, den 18 April 1963  
App. 53  
Ma./Wa.

V f g.

Geschrieben 18.4.63  
Gelesen  
Abgesandt 19. APR. 1963

3X  
Lücke  
Ma

1.) An das  
Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g 11

(mit 2 begl. Durchschriften)

Anlg.: - 1 AKH

In der Rückerstattungssache  
Z 28 231 ✓

*Rosa Levin geb. Heller Nachlass*  
~~Charlotte Pomeranz und Hertha  
de Lange~~  
(RA. Dr. Fritz Hummel)

./.

Deutsches Reich  
( OFD Hamburg )

liegen der Bundesvermögens- und Bauabteilung der Oberfinanz-  
direktion Hamburg keinerlei Unterlagen über eine Entziehung  
des beanspruchten Umzugsgutes vor. Bevor jedoch Ermittlungen  
nach dem Verbleib und ggf. Umfang des Umzugsgutes angestellt  
werden, möge von Amts wegen überprüft werden, ob die Anmel-  
dung des Rückerstattungsanspruchs fristgerecht erfolgt ist.  
Aus der Gerichtsakte, die anliegend zurückgereicht wird, geht  
dieses nicht hervor.

Vorsorglich wird

dem Rückerstattungsantrag widersprochen.

*2./ Kst. prüft bitte auf dem Gewährhaften Nachlass von Bl. 3 und 3.8*

2a) Zda - UA 1 -

Im Auftrag

*Ul. 67*

*6*  
(Klenner)  
Referent

*18.4.63*

18. APR. 1963

Aktenvermerk:

die Parallelsache läuft unter unserem Az. P 194 -UA 3-  
und dem Gerichtsaktenzeichen: 1 WiK 317/63  
Z 28 024

Antragsteller jenes Verfahrens sind die Eheleute Ernst Pomeranz und Charlotte geb. Levin; Erblasserin des vorliegenden Verfahrens ist die Mutter von Frau Pomeranz, Frau Rosa Levin geb. Alter. Jene wie diese wohnten in Berlin. Gemeinsamer Spediteur war die Speditionsfirma Edmund Franzkowiak & Co. in Berlin.

Gegenstand beider Verfahren ist Umzugsgut. Im Verfahren Pomeranz werden 2, im vorliegenden 1 Lift beansprucht.

Besteller der Lifts der Eheleute Pomeranz war die Erblasserin Levin (s. P 194 -UA 3- Bl.5).

Zu prüfen wäre noch, ob Frau Levin und die Eheleute Pomeranz etwa gleichzeitig ausgewandert sind. Das Signum des Lifts von Frau Levin ist bisher nicht bekannt; die Zeichen der beiden Lifts Pomeranz sind angeblich: EF 1710 und 1712. Wie ist man auf das Signum EF gekommen? Über das Schicksal des Lifts der Erblasserin geben die Gründe des Verweisungsbeschlusses vom 17.8.1961 Auskunft (1943 durch Fliegerangriff in Verlust geraten!).

Zur Frage u.U. einer etwaigen Doppelanmeldung sind die Akten P 194 -UA 3- nochmals einzusehen, sobald feststeht, daß das vorliegende Verfahren rechtswirksam angemeldet worden ist.

*Maier*

- 1 AU - ADE (S)

Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht Hamburg

Geschäfts-Nr. Z 28 231

Herren Rechtsanwälte  
Dr. Fritz Hummel  
Dieter Glomb  
1 Berlin 12  
Sybelstr.67

2 Hamburg 11, den 24. April 1963  
Zippelhaus 5  
Fernsprecher: 36 11 21/831

26. APR. 1963

Sachgeb. 1

Anl. 1

An die  
Oberfinanzdirektion Hamburg  
2 Hamburg 13  
Harvestehuderweg 14  
Az.: L 930 - UA 1 - BV 44/441

In der Rückerstattungssache

Erben nach Rosa Levin geb. Alter ./.. Deutsches Reich

wird gemäss richterlicher Verfügung mitgeteilt, dass die Akten Reg.Nr. 164 494 dem Amte vorliegen. Sie enthalten keine Anmeldung von Ansprüchen wegen der Entziehung von Umzugsgut.

Es sind nur Ansprüche fristgerecht angemeldet worden, die sich auf Hausrat beziehen, die im Hause Hauptstr. 25 und in der Wohnung Konstanzer Str. 3 eingelagert worden waren. Diese Anmeldung ist am 31. Okt. 1952 eingegangen. Die Anmeldung vom 1. April 1958 lautet:

" Zu den angemeldeten Schäden durch Imstichlassen der Wohnung und der beträchtlichen Werte gehören auch die erheblichen Verluste, die in der wertvollen Büchersammlung des verstorbenen Justizrats Levin eingetreten sind und die im einzelnen noch angegeben werden."

Nach Ansicht des Amts liegt eine rechtswirksame Anmeldung des Umzugsguts nicht vor. Es wird um Stellungnahme ersucht.

Die Geschäftsstelle

Justizangestellter

1.) ~~Es~~ <sup>V.</sup> ~~besonders~~ Nicht zu veranlassen

2.) z. d. B. - 471

F. A.

25/6 / 11/4 2/5.63

14 7 2  
13. November 1963  
ef

Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht Hamburg

2 Hamburg 11  
Zippelhaus 5

Rückerstattungssache Erben nach Rosa Levin ./.. Dt. Reich - Z 28 231 -

Die Frist der Verfügung vom 12. August bitte ich zu verlängern. Es ist zunächst noch nicht geklärt, ob ich das Mandat behalte. Eine Verfügung vom 29. April 1963 ist mir nicht zugegangen. Sollte die Verfügung vom 24. April gemeint sein, so erwidere ich einstweilen:

1. Die Miterin Herta de Lange geb. Levin ist verstorben. Ihr Erbe ist nach mir bekannt gewordenen Mitteilungen der Ehemann, der mit ihr zusammen in Buenos Aires lebte, nämlich der Schauspieler Raoul Lange.
2. Die Anmeldung im Entschädigungsverfahren ursprünglich vom 30. Oktober 1952 nannten Möbel, die zum Teil im Haus Hauptstraße 25 einlagerten, zum Teil in der Wohnung Konstanzer Str. 3, beide in Berlin. Das Haus Berlin-Schöneberg, Hauptstr. 25 gehörte der Verfolgten, Frau Justizrat Levin und mußte im Wege eines Zwangsverkaufs veräußert werden. Die Wohnung Konstanzer Str. 3 mußte Frau Justizrat Levin räumen, längere Zeit bevor sie deportiert wurde. Sie hat zuletzt möbliert gewohnt. Es ist daher nicht ausgeschlossen daß ihre Möbel von diesen beiden Aufbewahrungsstellen in einem Lift verpackt und nach Hamburg geschickt worden sind, ebenso wie der Lift, der die Möbel der jetzigen Antragsteller persönlich enthielt und für die ein Rückerstattungsanspruch anerkannt und inzwischen durch Vergleich erledigt ist.

In der fristmäßig ergänzenden Anmeldung vom 1. April 1958 sind Schäden durch Imstichlassen der Wohnung+der dazu gehörenden beträchtlichen Werte angemeldet, weiter auch die Verluste an der wertvollen Büchersammlung, die von dem vorverstorbenen Ehemann, Justizrat Levin, stammte. Spezifikation im einzelnen ist ausdrücklich vorbehalten worden. Da die Anmeldungen wohlwollend auszulegen sind, bitten wir davon auszugehen, daß die im Lift nach Hamburg gesandten Möbel, die jetzt den Gegenstand des Verfahrens bilden, identisch sind mit den ursprünglich vor vollständiger Aufklärung im Entschädigungsverfahren angemeldeten Möbelverlusten.

Abschrift anbei.

Die Rechtsanwälte  
Dr. Hummel und Glomb  
durch:  
gez. Dr. Hummel  
Rechtsanwalt

Notar Dr. Fritz Hummel  
Dieter Glomb

Rechtsanwälte  
Friedrich-Globb-Platz 2, Sylvestr. 67  
Fernsprecher: 52 11 14  
Postfach: Dr. Hummel, Bin. W. 131 88

19  
20  
Berlin, den 4. August 1966 Le st.

Rosa Levin ./.. Dt. Reich  
- Z 28 231 -

Im Anschluss an unsere Eingabe vom 29. Juli 1966 teilen wir zur Beschleunigung des Verfahrens noch folgendes mit:

Dem Finanzgericht Berlin zu FG IV 69/63 hat das Amtsgericht Charlottenburg Erbschein nach der verstorbenen Miterbin Hertha de Lange am 23. August 1965 übersandt und zwar zu 62 VI 1532/63. Danach wird Frau Hertha de Lange von ihrer Schwester, der Miterbin Frau Charlotte Pomeranz, sowie von ihrem überlebenden Ehemann, den Schauspieler Herrn Raoul de Lange in Buenos Aires beerbt.

Abschrift anbei.

Die Rechtsanwälte  
Dr. Hummel und Glomb  
durch:

Dieter Glomb  
Rechtsanwalt

Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht Hamburg

2 Hamburg 11  
Zippelhaus 5

Notar Dr. Fritz Hummel  
Dieter Glomb  
Rechtsanwälte  
Berlin-Charlottenburg 2, Sybalstr. 67  
Fernsprecher: 32 11 14  
postscheck Dr. Hummel, Bln. W. 13158

Berlin, den 16. September 1966  
Ta.st.

22

Rosa Levin ./. Dt. Reich  
Z 28 231 Hamburg

Dort.Az.: L 949 - UA 1 - BV 44/441

In der Sache nach Rosa Levin  
lauten gemäß richterlicher  
Entscheidung mit der Bitte um  
Abschrift anbei.

Wir danken für die Mitteilungen vom  
17. August und 1. September 1966.  
Rosa Levin ist zur Hälfte von ihrer  
Tochter Frau Charlotte Pomeranz beerbt  
worden. Diese wird vertreten von dem  
Rechtsanwalt Rudolph H. Erda, 200 West  
57th Street, New York 19, U.S.A.  
Ihre letzter New Yorker Anschrift ist  
uns nicht bekannt. Wir selbst können  
eine Vollmacht in dieser Sache nicht  
mehr vorlegen. Wir haben Rechtsanwalt  
Erda empfohlen, wenigstens die Ansprüche  
zu verfolgen, soweit sie Frau Charlotte  
Pomeranz zustehen. Die Erben des  
nachverstorbenen Ehemannes der anderen  
Schwester Hertha de Lange sind uns auch  
nicht bekannt.

Die Rechtsanwälte  
Dr. Hummel und Glomb  
durch: gez. Dr. Hummel

Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht Hamburg  
2 Hamburg 11  
Zippelhaus 5

Oberfinanzdirektion Hamburg  
L 940 - UA 1 - BV 32/322

Durchschrift

Bl. 82 GerAkte

Hamburg, 20. Juli 1967 **28**  
Harvestehuder Weg 14  
Tel. 441291 / 53

Büro: Magdalenenstr. 64 b

An das  
Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht Hamburg

(mit 2 begl. Durchschr.)

2, Hamburg 11  
Zippelhaus 5

Anlagen

In der Rückerstattungssache

- Z 28 231 -

Rosa Levin Nachlaß Mauricio ./.  
in Buenos Aires, Florida 1955

Deutsches Reich  
(OFD Hamburg)

ihre Schwester, Charlotte  
reicht der Antragsgegner in der Anlage die zur Einsichtnahme  
überlassenen Unterlagen (Bl. 78-82 der Gerichtsakte) zurück.

Zur Sache wird ergänzend folgendes vorgetragen:

Nach den in der Berliner OFP-Akte - AZ: O 5205 -XVII/14307 -  
befindlichen Unterlagen ist das in diesem Verfahren beanspruchte  
Umzugsgut im Januar 1942 aus dem Freihafen Hamburg abtransportiert und von der Firma Edmund Franzkowiak in Hamburg 11,  
Katharinenkirchhof 1-5, auf Lager genommen worden; hier ist  
es am 24./25.7.1943 durch Luftangriff vernichtet worden (Bl. 34  
und 43 der o.a. Berliner Akte).

Den Untergang des Umzugsgutes außerhalb des Freihafens hat der  
Antragsgegner nicht zu vertreten (s. u.a. ORG II/836); es wird  
deshalb beantragt,

den Rückerstattungsantrag abzuweisen.

Im Auftrag

Z ö l l n e r  
( Z ö l l n e r )  
Regierungsrat

ABTRETUNGS - ERKLÄRUNG  
-----

Ich, der unterzeichnete Raul de Lange, wohnhaft Florida 165, Buenos Aires, Argentina, bin der gesetzliche Erbe nach meiner verstorbenen Ehefrau Hertha de Lange.

Ich trete sämtliche Rückerstattungsansprüche, die meiner verstorbenen Ehefrau nach dem BRÜG oder anderen gesetzlichen Vorschriften zustehen, hierdurch an ihre Schwester, Frau Charlotte Pomeranz geb. Lewin in New York City ab und weise die Rückerstattungsbehörden unwiderruflich an, sämtliche Zahlungen, die auf Grund der vorerwähnten Rückerstattungsverfahren ergehen, an Frau Charlotte Pomeranz vorzunehmen.

Buenos Aires, den 26. März 1963

Raul de Lange

En mi carácter de Escribano titular del Registro No. 516 de Capital Federal CERTIFICO que la firma que antecede corresponde al señor Raúl de LANGE, y ha sido puesta en mi presencia.-  
Buenos Aires, marzo 26 de 1963.-

Unterschrift,  
Siegel

Eidesstattliche Versicherung

Ich, die unterzeichnete

Charlotte Pomeranz  
45 West 81st Street  
New York, N.Y. 10024,

versichere hierdurch folgendes an Eides Statt, wobei mir die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung und die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung bekannt ist:

Ich habe von dem Schreiben der Firma Franzkowiak & Co, Berlin, vom 2. Dezember 1942 Kenntnis genommen. Es erscheint voellig ausgeschlossen, dass sich in dem Lift lediglich ein Kleiderschrank, 3 Beleuchtungskronen, 8 verschiedene Staehle sowie ein beschaedigter Schreibtisch und Kuechentisch befunden haben sollen. Ich habe jedoch keine Moeglichkeit, nachzuweisen, welche anderen Gegenstaende aus der Wohnung meiner Mutter sich in dem Lift befunden haben.

Bei den 3 Kronen handelte es sich um wertvolle antike Beleuchtungskoeerper, eine Krone war aus Glasprismen, die anderen aus Bronze mit ca. 40 Lichtern. Ich schaeetze den Wert dieser Beleuchtungskoeerper auf mindestens DM 5.000.00, unter Beruecksichtigung des antiken Wertes. Den Wert der uebrigen Gegenstaende kann ich nicht beurteilen.

New York, den 12. Januar 1968

Charlotte Pomeranz

ALFRED GOLDBERGER  
Notary Public, State of New York  
No. 31-1477950  
Qualified in New York County  
Commission Expires March 30, 1968



Oberfinanzdirektion Hamburg  
BV u. 34  
Aa.:  
25. JULI 1968  
328. JULI 1968  
Sachgeb. I

Landgericht Hamburg

2 Hamburg 11, den 10. Juli 1968

WK 90/67  
- 2 28 231 -

Beschluß

29. JULI 1968

EB *zurück*

In der Rückerstattungssache

der Frau Charlotte P o m e r a n z geb. Levin,  
45 West 81st Street, New York, N.Y. 10024 / U S A,  
- als Miterbin nach Rosa Levin geb. Alter und aus  
abgetretenem Recht des Erben der weiteren Miterbin  
Hertha de Lange geb. Levin - ,

Antragstellerin,

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Rudolph H. Erda,  
Dr. Alfred Goldberger, 200 West 57th Street, New York,  
N. Y. 10019 / U S A ,

Zustellungsbevollmächtigter: Justizoberinspektor Kohl, im  
Verhinderungsfall Justizantmann Haas, Präsidialgeschäfts-  
stelle des Landgerichts Hamburg, 2 Hamburg 36, Sieveking-  
platz 1,

g e g e n

das Deutsche Reich,  
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister der  
Finanzen, Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion  
Hamburg, 2 Hamburg 13, Harvestehuder Weg 14,  
AZ.: - L 940 - UA 1 - BV 32/322 - ,

Antragsgegner,

*Handwritten notes:*  
in Rechtsmitt.  
H. Moncke  
A. mol. des 28/7  
Z. 28/7  
öllman  
ÖRR

*Handwritten signature:* B. K. H.

beschließt das Landgericht Hamburg,  
Wiedergutmachungskammer,  
durch folgende Richter:

1. Landgerichtsdirektor Fürstenau,
2. Landgerichtsrat Daniel,
3. Gerichtsassessorin Scholz:

Der Antrag wird abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Außergerichtliche Kosten sind nicht  
zu erstatten.

#### G r ü n d e .

A.

Die Antragstellerin begehrt mit einem am  
3. August 1959 beim Haupttreuhänder für Rück-  
erstattungsvermögen in Berlin eingegangenen  
Antrag unter Bezugnahme auf eine rechtzeitig  
im Entschädigungsverfahren beim Entschädigungs-  
amt Berlin abgegebene Anmeldung (AZ.: Reg.Nr.  
161 494) rückerstattungsrechtlichen Schadens-  
ersatz für einen Lift mit Umzugsgut, der ihrer  
Mutter, Frau Rosa Levin geb. Alter, in Hamburg  
entzogen worden ist (Bl. 3 der Akte).

Das Wiedergutmachungsamt 81 beim Landgericht  
Berlin hat diesen Antrag durch Beschluß vom 8.  
März 1960 mit der Begründung zurückgewiesen, daß

die Eingabe vom 3. August 1959 als selbständige Anmeldung verspätet sei und eine Verweisung des im Entschädigungsverfahren gestellten Antrages nicht vorliege (Bl. 4 der Akte).

Gegen diesen Beschluß hat die Antragstellerin persönlich sowie deren früherer Bevollmächtigter Einspruch eingelegt (Bl. 8 / 12 der Akte). Letzterer hat zur Begründung unter anderem ausgeführt, daß er das Entschädigungsamt gebeten habe, die Sache insoweit an die Wiedergutmachungsämter zu verweisen und mit der vorliegenden Sache zu verbinden (Bl. 12 der Akte).

Zugleich hatte der damalige Bevollmächtigte der Antragstellerin unter dem 7. April 1960 eine Eingabe an das Entschädigungsamt Berlin gerichtet (l. D 24a der Entschädigungsakte des Entschädigungsamtes Berlin Reg.Nr. 161 494), in der es heißt:

" Am 1. April 1958 habe ich Verluste in der Wohnungseinrichtung angemeldet. Diese Anträge sind identisch mit der Anmeldung der Entziehung der im Lift verpackten Wohnungseinrichtung zu 81 WGA 316/60 der Wiedergutmachungsämter von Berlin. Ich beantrage insoweit Verweisung an die Wiedergutmachungsämter. "

Auf dieser Eingabe befindet sich ein handschriftlicher Vermerk, der wie folgt lautet:

Im Büro RA Hummel angerufen;

wieso Verweisung, wenn " identisch " ?

20.4.60

unleserliches Handzeichen.

Die zunächst beantragte Verweisung unterblieb alsdann. Durch Beschluß vom 17. August 1961 hat die Zivilkammer 149 des Landgerichts Berlin den Einspruch zurückgewiesen und die Sache zuständigkeitshalber an die zuständige Wiedergutmachungsbehörde verwiesen hierbei jedoch die Frage, ob eine rechtzeitige Anmeldung vorliege, ausdrücklich offengelassen (Bl. 37 / 38 der Akte).

I. Die Antragstellerin macht nunmehr geltend:

Die Anmeldung sei rechtzeitig vorgenommen.

Sie sei bereits in der Formularanmeldung an das Entschädigungsamt von Berlin vom 30. Oktober 1952 (Sonderhefter 2 vorne in der Akte) enthalten. In dieser Anmeldung sei angegeben, daß Entschädigung für Möbel begehrt werde, die in Schöneberg im Hause Hauptstraße 25 und in der Wohnung Konstanzer Straße 3 eingelagert gewesen seien. Das Haus Berlin-Schöneberg, Hauptstraße 25, habe der Verfolgten Frau Rosa Levin gehört und habe im Wege eines Zwangsverkaufes veräußert werden müssen. Die Wohnung Konstanzer Straße 3 habe Rosa Levin bereits längere Zeit vor ihrer Deportation räumen müssen. Zuletzt habe Rosa Levin möbliert gewohnt. Es sei daher nicht ausgeschlossen, daß die Möbel von diesen beiden Aufbewahrungsstellen in einen Lift verpackt und nach Hamburg

geschickt worden seien. Ebenso habe man es ohnehin mit den Möbeln gehandhabt, die ihr, der Antragstellerin, und ihrer verstorbenen Schwester gehört hätten und für die bereits ein rückerstattungsrechtlicher Schadensersatz gewährt worden sei. Jedenfalls sei aber die Frist durch die ergänzende Anmeldung vom 1. April 1958 (Fotokopie im Sonderhefter 2 vorne in der Akte, Bl. D 9 A) ~~garant~~ gewährt, in der auch die Verluste an der wertvollen Büchersammlung erwähnt worden seien und eine Spezifikation ausdrücklich vorbehalten worden sei. Da Anmeldungen wohlwollend auszulegen seien, sei davon auszugehen, daß die im Lift nach Hamburg gesandten Möbel, die Gegenstand dieses Rückerstattungsverfahrens seien, mit den vor vollständiger Aufklärung im Entschädigungsverfahren angemeldeten Möbelverlusten identisch seien (Bl. 65 der Akte).

II. Ihre Berechtigung, die rückerstattungsrechtlichen Schadensersatzansprüche für den der Rosa Levin entzogenen Lift geltend zu machen, begründet die Antragstellerin wie folgt:  
Ursprünglich hätten diese Ansprüche ihr und ihrer verstorbenen Schwester Hertha de Lange geb. Levin gemeinschaftlich zugestanden, und zwar als Nacherbin nach ihrem am 23. August 1963

verstorbenen Vater Justizrat Leopold Levin und als Erbin nach Rosa Levin. Das Nacherberecht ergebe sich aus dem Erbschein des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg vom 5. März 1954 (Sonderhefter 1 vorne in der Akte). Über das Erbrecht nach Rosa Levin sei kein Erbschein ausgestellt (Bl. 114 der Akte). Die Erbfolge ergebe sich aber aus der Erbscheinsverhandlung vor dem Notar Dr. Fritz Hummel vom 3. April 1957 (Sonderhefter 1 vorne in der Akte). Ihre, der Antragstellerin Schwester, sei am 9. Januar 1962 verstorben und hinsichtlich des beweglichen Nachlasses durch ihren Ehemann Raoul Mauricio de Lange beerbt worden (Erbschein des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg vom 25. Januar 1966 - 62 VI 1532/63 - Sonderhefter 1 vorne in der Akte). Dieser habe ihr durch Vertrag vom 26. März 1963 die Rückerstattungsansprüche seiner verstorbenen Ehefrau abgetreten (beglaubigte Fotokopie, Sonderhefter 1 vorne in der Akte).

**III.** Zur Sache macht die Antragstellerin geltend:

Rosa Levin habe einen Teil der Möbel des Hauses Berlin-Schöneberg, Hauptstraße 25 oder der Wohnung Konstanzer Straße 3 in einen Lift verpackt nach Hamburg versenden lassen (Bl. 65 der Akte). Die mit der Versendung beauftragte Speditionsfirma Franzkowiak habe den Lift zunächst

sunächst im Freihafen gelagert. Im Januar 1942 habe die Firma Edmund Franskowiak den Lift aus dem Freihafen Hamburg herausgebracht und auf das Lager der Filiale Hamburg, Hamburg 11, Katharinenkirchhof 1-5 genommen. Im weiteren Verlauf des Jahres 1942 sei Rosa Levin deportiert worden (Anmeldung im Entschädigungsverfahren/ Fotokopie Sonderhefter 2 vorne in der Akte). Im Zusammenhang mit der Deportation sei der Lift mit dem Umzugsgut entzogen worden. Dieser sei, wie sich aus einem Schreiben der Fa. Edmund Franskowiak vom 14.10.1943 ergebe, im Verlauf der Terrorangriffe auf Hamburg am 24./25. Juli 1943 vernichtet worden (Bl. 93 d.A.). Für den Schaden müsse der Antragsgegner einstehen. Den Liftinhalt kenne sie, die Antragstellerin, aus eigener Anschauung nicht. Allerdings sei es völlig ausgeschlossen, daß die Angaben der Firma Edmund Franskowiak zutreffend seien, wonach sich in dem Lift lediglich ein Kleiderschrank, 3 Beleuchtungskörper, 8 verschiedene Stühle sowie ein beschädigter Schreibtisch und Küchentisch befunden haben sollten. <sup>Bl. 92 d.A.</sup> Indes habe sie, die Antragstellerin, keine Möglichkeit, nachzuweisen, welche anderen Gegenstände aus der Wohnung ihrer Mutter sich in dem Lift befunden hätten. Bei den 3 Kronen habe es sich um wertvolle antike Beleuchtungskörper gehandelt. Die eine Krone habe aus Glasprismen bestanden. Die anderen seien bronzene Kronen mit etwa 40 Lichtern gewesen. Der Wert dieser Beleuchtungskörper sei unter Berücksichtigung des antiken Wertes auf mindestens 5.000,-DM zu schätzen. Den Wert

der

der übrigen Gegenstände könne sie, die Antragstellerin, nicht beurteilen (Bl. 101 d.A.).

Der Antragsgegner beantragt, den Rückerstattungsantrag abzuweisen. Der Rückerstattungsanspruch sei nicht fristgerecht angemeldet worden. Gegen die Aktiv-Legitimation der Antragstellerin würden allerdings keine Einwendungen erhoben, sofern ein Beschluss gemäss § 7a BRUG gefasst werde. Eine Haftung scheide indes aus, weil das Umsugsgut in einem Lager ausserhalb des Freihafens vernichtet worden sei. Den Untergang eines ausserhalb des Freihafens vernichteten Umsugsgutes habe der Antragsgegner nach ständiger Rechtsprechung nicht zu vertreten (Bl. 83 d.A.).

Das Gericht hat vom Entschädigungsamt Berlin die Entschädigungsakte Nr. 161494 betr. Rosa Levin und vom Haupttreuhänder für Rückerstattungsvermögen Berlin die dort bewahrte OFD-Akte 05 205 ~~XIX~~<sup>XVII</sup>/14307 betr. Rosa Levin beigezogen.

Eine mündliche Verhandlung vor der Kammer hat am 18. Juni 1968 stattgefunden.

<sup>B.</sup> Der Antrag auf rückerstattungsrechtlichen Schadensersatz für den der verstorbenen Frau Rosa Levin, geb. Alter entzogenen Lift muß als unzulässig abgewiesen werden, weil er im Rückerstattungsverfahren nicht ordnungsgemäss angemeldet worden ist.

Die

Die beim Haupttreuhänder für Rückerstattungsvermögen am 3. August 1959 eingegangene Anmeldung ist verspätet. Die vom BRUG eröffneten Anmeldefristen waren bereits am 1. April 1959 abgelaufen (§ 27 Abs. 2 BRUG).

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin wird die Rechtzeitigkeit der Anmeldung auch nicht dadurch ersetzt, daß sie vor dem 1.4.1959 beim Entschädigungsamt Berlin zur Reg.Nr. 161 494 Entschädigungsansprüche wegen der Wohnungseinrichtung angemeldet hatte, die Frau Rosa Levin besessen hatte. Diese Anmeldung könnte allenfalls dann Gegenstand dieses Rückerstattungsverfahrens sein, wenn das Entschädigungsamt von dem dort wegen der Wohnungseinrichtung geltend gemachten Anspruch den Teil, der sich auf den Liftinhalt bezog, gemäss § 30 Abs. 4 BRUG in das Rückerstattungsverfahren verwiesen hätte. Eine solche Verweisung ist jedoch unterblieben.

Allerdings wäre eine solche Verweisung noch nachholbar gewesen. Das Gericht hat es jedoch nicht für sachdienlich gehalten, die Antragstellerin auf diesen Verfahrensfehler hinzuweisen und ihr aufzugeben, das Entschädigungsamt Berlin an die Erledigung des Verweisungsbeschlusses vom 7. April 1960 zu erinnern. Der Antrag hätte nämlich auch nach Behebung des formellen Mangels abgewiesen werden müssen.

*antrages*  
*Zurückstellungen*

Allerdings

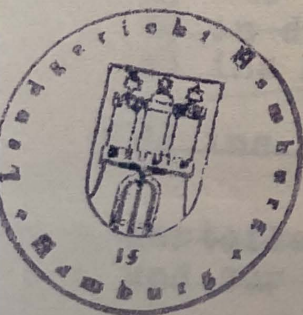
Allerdings liegt eine Entziehung des Lifts vor. Die Entziehung ist in der Beschlagnahmeverfügung vom 1.8.1942 (zugestellt am 19.8.1942, Bl.10/11 der OFD-Akten) zu erblicken. Jedoch ist das Reich von seiner Haftung freigeworden, weil der Lift durch Luftkriegseinwirkung, also durch Zufall untergegangen ist. Für Bombenschäden haftet das Reich nur in Ausnahmefällen, so bspw. dann, wenn es einen entzogenen Lift auch nach Einsetzen des Luftkrieges im Freihafen belassen hat (vgl. ORG RZW 1960, Seite 549; ORG Hamburg RZW 61, Seite 20). Der Lift der Frau Rosa Levin befand sich jedoch schon im Zeitpunkt der Beschlagnahme nicht mehr im Freihafen, sondern auf dem Ausweichlager der Fa. Edmund Franzkowiak im Katharinenkirchhof. Darin, daß das Deutsche Reich den Lift von diesem Lagerort nicht fortgeschafft hat, ist kein Verschulden zu erblicken. Zwar liegt der Katharinenkirchhof in der Nähe des Freihafens. Luftgefährdet waren aber jedenfalls vor Beginn der grossen Angriffe im Juli/August 1943 vorwiegend die an der Süderelbe liegenden Teile des Freihafens, nicht dagegen der nördlichste Teil des Freihafens, am Zollkanal, in dessen Nähe der Katharinenkirchhof liegt. Die dort befindlichen Gebäude haben, wie gerichtsbekannt ist, den Krieg grösstenteils überdauert. Zudem befindet sich der Katharinenkirchhof in einem Wohngebiet. Angesichts dessen hätte auch ein umsichtiger und um seine Sachen besorgter Eigentümer keine Veranlassung gesehen, seine bei der Fa. Edmund Franzkowiak in der Filiale Katharinenkirchhof eingelagerten Sachen umzulagern und insbesondere nicht vor

Beginn

Beginn der Großangriffe auf die Wohngebiete Hamburgs im Juli/August 1943. Dementsprechend ist auch anerkannt daß für Verlust von entzogenen Gegenständen, die in Wohngebieten lagerten, kein rückerstattungsrechtlicher Schadensersatz nach § 26 Abs.2 REG zu leisten ist (vgl. z.B. ORG Herford, RzW 1963, 19; OLG Hamburg 5 Wis 11/1961 LG Hamburg WiK 54/67).

Die Kostenentscheidung beruht auf Art.63 REG. Für eine Kostenanordnung gem. § 7 Satz 1 der 2.AVO zum REG besteht kein Anlaß.

Platz Fürstenuau Daniel Scholz



Ausgestellt  
*Seitenskiel*  
 Justizangestellter  
 als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle